

# Vertragsbericht

## des Vorstands der BRAIN Biotech AG

WKN 520394

ISIN DE0005203947

gemäß § 293a AktG über den

### Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft

zwischen der

**BRAIN Biotech AG**

Zwingenberg

und der

**Hessen Kapital I GmbH**

Wiesbaden

#### A. Einleitung

Die BRAIN Biotech AG und die Hessen Kapital I GmbH beabsichtigen, einen Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft abzuschließen.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen soll die Hessen Kapital I GmbH als stille Gesellschafterin eine **Bareinlage in Höhe von 2.000.000,00 Euro** leisten. Die Einlage soll ausschließlich zur Mitfinanzierung von Forschungsvorhaben verwendet werden. Als Entgelt für die Einlage soll zugunsten der Hessen Kapital I GmbH eine jährliche Gewinnbeteiligung in Höhe von maximal 1,5 % der Einlage sowie eine jährliche feste Verzinsung in Höhe von 8 % der Einlage vereinbart werden. Die Laufzeit der stillen Beteiligung soll vereinbarungsgemäß am 30. September 2034 enden.

Der Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft ist rechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag und folglich als Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG anzusehen. Der Vorstand hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen des Vertragsschlusses geprüft und erstattet hierüber sowie über den Vertrag und dessen Regelungen im Folgenden seinen Bericht gemäß § 293a AktG.

Der Vertrag ist darüber hinaus gemäß §§ 293b ff. AktG von einem unabhängigen, sachverständigen Vertragsprüfer geprüft worden, den das Landgericht Frankfurt am Main gemäß § 293c AktG bestellt hat. Auf den Prüfungsbericht des Vertragsprüfers gemäß § 293e AktG wird ergänzend verwiesen.

Der Wortlaut des Vertrags, der hier erstattete Vertragsbericht des Vorstands und der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers werden zusammen mit weiteren Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN Biotech AG, die am 12. März 2024 stattfinden wird, auf der Internetseite der BRAIN Biotech AG zur Einsichtnahme veröffentlicht.

## B. Grundlagen des Vertrags

### 1. Vertragsparteien

Die Vertragsparteien sind die BRAIN Biotech AG und die Hessen Kapital I GmbH.

- a) Die BRAIN Biotech AG Sitz hat ihren Sitz in Zwingenberg und ist im Handelsregister beim des Amtsgericht Darmstadt unter HRB 24758 eingetragen. Sie ist ein vollintegriertes Unternehmen der industriellen Biotechnologie. Die BRAIN Biotech AG erforscht, entwickelt, produziert und vertreibt selbst oder in Kooperationen mit anderen Unternehmen innovative biotechnologische Anwendungen und Produkte, unter anderem für industrielle Prozesse in Chemieunternehmen.

Die Aktien der BRAIN Biotech AG sind zum Börsenhandel im regulierten Markt der FWB Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Prime Standard“ zugelassen. Die Geschäfte der BRAIN Biotech AG führt deren Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind der Vorstandsvorsitzende Herr Adriaan Moelker (CEO) und Herr Michael Schneiders (CFO).

- b) Die Hessen Kapital I GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Wiesbaden unter HR B 29157 eingetragen. Sie unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Hessen als Fonds mittelständische Unternehmen in Hessen mit stillen und offenen Beteiligungen. Die Finanzierung der stillen Beteiligung erfolgt zu je 50% aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (RWB-EFRE-Programm-Hessen 2007-2013) sowie aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen.

Die Hessen Kapital I GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (HELABA / Anstalt des öffentlichen Rechts). Die HELABA ist die einzige Gesellschafterin der Hessen Kapital I GmbH. Die Geschäfte der Hessen Kapital I GmbH führt die BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH mit dem Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HR B 29109, auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

Die BM H Beteiligungs- Managementgesellschaft Hessen mbH ist der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) angegliedert, die eine rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (HELABA) ist. Die Geschäfte der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH führen deren Geschäftsführer Herr Jürgen Zabel und Herr Dr. Stefan Huth.

### 2. Anlass und Gründe für den Vertragsschluss

Als forschungsintensives Unternehmen ist die BRAIN Biotech AG darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eine stets ausreichende Liquidität vorzuhalten. Die mittelfristige und die langfristige Liquiditätsplanung sind daher elementare Bestandteile in der Unternehmensplanung für die Entwicklung biotechnologischer Anwendungen und Produkte in den nächsten Jahren.

Eine Beteiligung der Hessen Kapital I GmbH als stille Gesellschafterin ermöglicht eine gezielte und in ihrer rechtlichen und bilanziellen Struktur unkomplizierte Liquiditätssicherung zur Mitfinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu angemessenen Kosten und Konditionen. Durch die Vereinbarung der stillen Gesellschaft mit der Hessen Kapital I GmbH, die ihre Mittel unter anderem vom Land Hessen erhält, kann die BRAIN Biotech AG zudem Leistungen aus öffentlichen Mitteln im

Sinne des hessischen Subventionsgesetzes erhalten und diese in die eigene Forschung und Entwicklung investieren.

### **3. Wirtschaftliche Grundlagen und Auswirkungen des Vertragsschlusses**

#### **a) Struktur der Beteiligung**

Die beabsichtigte Beteiligung der Hessen Kapital I GmbH entspricht rechtlich und in ihrer vertraglichen Struktur einer stillen Beteiligung und damit einer üblichen Mezzanine-Finanzierung. Die Hessen Kapital I GmbH wird als stille Gesellschafterin eine Bareinlage in Höhe von 2.000.000,00 Euro in das Vermögen der BRAIN Biotech AG erbringen und als Gegenleistung eine jährliche feste Verzinsung in Höhe von 8 % ihrer Einlage sowie eine jährliche Gewinnbeteiligung in Höhe von maximal 1,5 % ihrer Einlage erhalten.

Die erwähnte Gewinnbeteiligung führt zur rechtlichen Einordnung des Vertrags als Teilgewinnabführungsvertrag und damit als Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Für die stille Beteiligung ist eine Laufzeit bis zum 30. September 2034 vorgesehen.

Die stille Beteiligung der Hessen Kapital I GmbH hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre. Die Hessen Kapital I GmbH wird infolge ihrer Bareinlage nicht am Grundkapital der BRAIN Biotech AG beteiligt und somit auch nicht Aktionärin. Ihr werden außerdem keine Geschäftsführungsbefugnisse und keine Vertretungsbefugnisse zustehen.

Die Form und der Inhalt des Vertrags entsprechen weitgehend dem von der Hessen Kapital I GmbH ständig verwendeten Standardvertrag zur Begründung einer stillen Beteiligung in mittelständischen Unternehmen. Es handelt sich um ein in der Wirtschaftsförderung bewährtes Vertragsformular, das die notwendigen und im Übrigen weitgehend branchenüblichen Regelungen zur Durchführung einer solchen Beteiligung enthält. Darüber hinaus wurden verschiedene Regelungen in den Vertrag aufgenommen, um sicherzustellen, dass den besonderen aktienrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen und Pflichten entsprochen wird.

Bei den Verhandlungen über den Inhalt des Vertrags hat der Vorstand der BRAIN Biotech AG insbesondere darauf hingewirkt, dass Zustimmungsvorbehalte der Hessen Kapital I GmbH die Geschäftstätigkeit und die Entscheidungsfreiheit der BRAIN Biotech AG für alle relevanten Maßnahmen zur Umsetzung der Unternehmensstrategie, insbesondere auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung und Finanzierung des Unternehmens, nicht einschränken. Außerdem wurde bei der Ausgestaltung des Vertrags in besonderem Maße Rücksicht auf die Börsennotierung der Aktien der BRAIN Biotech AG und den für die BRAIN Biotech AG damit einhergehenden rechtlichen Pflichten genommen.

#### **b) Gegenleistung**

Als Gegenleistung für ihre Einlage wird die Hessen Kapital I GmbH

- eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 8 % der Einlage erhalten, die jeweils für das laufende Quartal am letzten Werktag des Quartals zur Zahlung fällig ist;
- und, wenn die BRAIN Biotech AG einen Jahresüberschuss erwirtschaftet, zusätzlich eine Gewinnbeteiligung erhalten, welche wie folgt berechnet wird:

- Berechnungsgrundlage ist der Jahresgewinn im Sinne der vertraglichen Bestimmungen. Der Jahresgewinn ist hiernach der durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB vor Berücksichtigung des auf die Hessen Kapital I GmbH entfallenden Gewinnanteils, zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB. Dem so ermittelten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewinns folgende Positionen hinzuzurechnen: Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen; Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Gesellschafter-Vorstände und sonstige Leistungen an Gesellschafter, Vorstände und Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO von Gesellschaftern und Vorständen, für welche die Gesellschaft keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat; Zinsen für Gesellschafterdarlehen und alle Vergütungen für stille Beteiligungen, soweit diese nicht von der Hessen Kapital I GmbH gehalten werden.
- Von dem so ermittelten Jahresgewinn wird die Hessen Kapital I GmbH einen Anteil erhalten, der dem Anteil der Beteiligung der Hessen Kapital I GmbH am Eigenkapital entspricht. Unter Eigenkapital ist gemäß den vertraglichen Bestimmungen das Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 lit. A HGB, zuzüglich aller stillen Beteiligungen der Hessen Kapital I GmbH, aller stillen Beteiligungen Dritter und anderer mezzaniner Finanzierungsformen zu verstehen.

Die jährliche Gewinnbeteiligung wird nicht mehr als 1,5 % der Einlage und nicht mehr als 50 % des Jahresgewinns betragen.

Für den Fall, dass ab dem zweiten Geschäftsjahr nach dem Beginn der stillen Beteiligung in zwei aufeinander folgenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen kein Jahresgewinn ausgewiesen ist, wird der Hessen Kapital I GmbH die Möglichkeit eingeräumt, die jährliche ergebnisunabhängige Vergütung als Risikoprämie um 2%-Punkte erhöhen. Die Erhöhung würde mit Wirkung ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres erfolgen, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht, und bis einschließlich des Geschäftsjahres gelten, in dem die Gesellschaft einen Jahresgewinn ausweist.

Die Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafterin ist keine Dividende und somit auch kein Teilbetrag eines gegebenenfalls zur Ausschüttung oder sonstigen Verwendung stehenden Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns der BRAIN Biotech AG. Vielmehr handelt es sich bei der an die Hessen Kapital I GmbH auszuzahlenden Gewinnbeteiligung bilanziell um Kosten der BRAIN Biotech AG.

#### c) Kosten

Das vereinbarte ergebnisunabhängige Beteiligungsentgelt in Höhe von jährlich 8 % der Einlage führt zu Kosten in Höhe von jährlich 160.000,00 Euro. Sollten innerhalb des vertraglich festgelegten und vorstehend erwähnten Zeitraums keine Gewinne erzielt werden, könnte sich die jährlich ergebnisunabhängige Vergütung um allenfalls 40.000,00 Euro erhöhen. Die jährliche Gewinnbeteiligung als ergebnisabhängiges Beteiligungsentgelt in Höhe von maximal 1,5 % der Einlage würde – sofern ein Gewinn erwirtschaftet wird – jährlich höchstens 30.000,00 Euro betragen. Die jährlichen Kosten der BRAIN Biotech AG werden somit einen Betrag in Höhe von 200.000,00 Euro nicht übersteigen. Damit sind

die Kosten der Beteiligung für die BRAIN Biotech AG über die gesamte Laufzeit des Vertrags definiert und planbar.

d) **Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen**

Durch die Bareinlage der Hessen Kapital I GmbH wird sich die Liquidität der BRAIN Biotech AG um 2.000.000,00 Euro erhöhen. Dem steht ein Finanzaufwand in Höhe von mindestens 160.000,00 Euro und höchstens 200.000,00 Euro gegenüber. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind weder positive noch negative steuerliche Auswirkungen zu erwarten. Steuerliche Nachteile oder Risiken sind mit der stillen Beteiligung für die BRAIN Biotech AG nicht verbunden.

e) **Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre**

Unmittelbare wirtschaftliche oder rechtliche Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre werden sich aus der stillen Beteiligung der Hessen Kapital I GmbH nicht ergeben.

#### **4. Risiken**

Rechtliche oder wirtschaftliche Risiken sind mit der beabsichtigten stillen Beteiligung der Hessen Kapital I GmbH nicht verbunden. Auch die wirtschaftliche Lage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Hessen Kapital I GmbH enthalten keine Risiken für die BRAIN Biotech AG. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Hessen Kapital I GmbH eine Tochtergesellschaft der HELABA und in die Wirtschaftsförderung des Landes Hessen eingebunden ist. Außerdem wird der Hessen Kapital I GmbH während der Laufzeit der stillen Beteiligung kein Recht zur ordentlichen Kündigung eingeräumt. Es besteht daher kein eventuelles Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Einlage, das die Liquiditätsplanung der BRAIN Biotech AG beeinflussen könnte.

#### **5. Wirtschaftliche Beurteilung**

Die dargelegte Notwendigkeit und die beschriebenen Vorteile der Liquiditätserhöhung überwiegen nach der Überzeugung des Vorstands den mit der Beteiligungsaufnahme verbundenen finanziellen Aufwand. Sowohl die ergebnisunabhängige Vergütung als auch die Gewinnbeteiligung der Hessen Kapital I GmbH erscheint maßvoll; sie ist in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung der BRAIN Biotech AG, der gesamtwirtschaftlichen Umstände und der mit der Beteiligungsaufnahme insgesamt verbundenen Vorteile auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Hierbei ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass eine anderenfalls notwendige Aufnahme von Fremdkapital, z.B. über Banken, zu vergleichbaren Konditionen für die BRAIN Biotech AG aufgrund ihrer bilanziellen Situation und der momentanen wirtschaftlichen Entwicklung derzeit nicht möglich wäre. Die Struktur der vorgesehenen Mezzanine-Beteiligung wird zugleich das wirtschaftliche Eigenkapital und die Bonität der BRAIN Biotech AG erhöhen. Auch diese Auswirkungen wären über andere Finanzierungsformen, insbesondere einer Aufnahme von Fremdkapital, nicht zu den mit der Hessen Kapital I GmbH vereinbarten Konditionen möglich.

#### **6. Alternativen zum Vertragsschluss**

Der Vorstand der BRAIN Biotech AG hat mögliche Alternativen zum Abschluss des Vertrags eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die angestrebte und notwendige Erhöhung und Sicherung der Liquidität zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für die BRAIN Biotech AG über andere

Finanzierungsformen derzeit und – soweit absehbar – auch in der näheren Zukunft zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen weder sinnvoll noch möglich ist. Insbesondere scheidet eine Finanzierung über Fremdkapital – etwa über die Aufnahme eines Bankdarlehens – zu vergleichbaren Konditionen aufgrund der bilanziellen Verhältnisse und der momentanen wirtschaftlichen Entwicklung der BRAIN Biotech AG derzeit aus. Auch im Vergleich zu einer grundsätzlich denkbaren Eigenkapitalmaßnahme erscheint der Abschluss des Vertrags sowohl unter Berücksichtigung der kurz- und mittelfristigen bilanziellen Planungen und der aktuellen Situation am Kapitalmarkt als auch im Hinblick auf die Kapitalkosten vorzugswürdig.

### **C. Erläuterung des Vertrags im Einzelnen**

Der Vertrag enthält nur Regelungen, die ihrer Art und ihrem Inhalt nach bei einer typischen stillen Beteiligung üblicherweise vereinbart werden und aus denen sich keine besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen oder Risiken ergeben. Aus der Vertragsstruktur lassen sich die wesentlichen Regelungsbereiche wie folgt zusammenfassen:

- Gründung der stillen Gesellschaft und Leistung der Einlage
- Beteiligungsentgelte
- Auskünfte und Berichterstattung
- Kündigungsrechte
- Laufzeit der Beteiligung und Rückzahlung der Einlage

Die vertragsprägenden Leistungen sind die Bareinlage der Hessen Kapital I GmbH und die hierfür von der BRAIN Biotech AG zu entrichtenden Beteiligungsentgelte. Die übrigen vertraglichen Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Durchführung des Vertrags und die übliche Absicherung eines stillen Gesellschafters insbesondere durch Auskünfte und Berichterstattung der BRAIN Biotech AG.

Im Folgenden werden die grundlegenden vertraglichen Bestimmungen des Vertrags in ihrem wirtschaftlichen und systematischen Zusammenhang erläutert. Da sich aus keiner der Regelungen beziehungsweise keinem der Regelungsbereiche rechtliche oder wirtschaftliche Risiken oder Nachteile für die BRAIN Biotech AG oder ihre Aktionärinnen und Aktionäre ergeben können, sind die folgenden Ausführungen auf kurze Darstellungen und Erläuterungen beschränkt.

#### **1. Gründung der stillen Gesellschaft und Leistung der Bareinlage**

Die vertraglichen Bestimmungen sehen die Gründung einer stillen Gesellschaft zwischen der BRAIN Biotech AG und der Hessen Kapital I GmbH vor. Ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrags werden die Vorschriften der §§ 230 ff. HGB über die stille Gesellschaft anwendbar sein. Die Hessen Kapital I GmbH wird als stille Gesellschafterin eine Einlage in Höhe von 2.000.000,00 Euro in das Vermögen der BRAIN Biotech AG leisten. Die Einlage darf nur zur Mitfinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen verwendet werden, worüber die BRAIN Biotech AG gemäß den Vorschriften der §§ 259 ff. BGB Rechenschaft ablegen muss.

Die Einzahlung soll auf Abruf seitens der BRAIN Biotech AG bis spätestens zum 30. September 2024 erfolgen, und zwar nach Vorlage der notariell beurkundeten Niederschrift des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der BRAIN Biotech AG und nach Eintragung der stillen Beteiligung im Handelsregister. Die Auszahlungsvoraussetzungen nehmen insoweit Bezug auf die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 293, 294 AktG. Die Hessen Kapital I GmbH wird nicht am Vermögen der

Gesellschaft beteiligt und nimmt mit ihrer Einlage nicht am laufenden Verlust der Gesellschaft teil. Es besteht keine Nachschusspflicht der Hessen Kapital I GmbH. Mit der stillen Beteiligung werden keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Hessen Kapital I GmbH verbunden sein.

Rechtliche oder wirtschaftliche Risiken ergeben sich für die BRAIN Biotech AG oder für ihre Aktionärinnen und Aktionäre weder aus der Gründung der stillen Gesellschaft noch aus der Leistung der Einlage oder den hierzu vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.

## **2. Beteiligungsentgelte**

Die als Gegenleistung für die Bareinlage geschuldeten Beteiligungsentgelte sind bereits in Abschnitt B Ziffer 3 lit. b) dieses Vertragsberichts ausführlich dargestellt worden; hierauf wird verwiesen.

## **3. Auskunft und Berichterstattung**

Der Hessen Kapital I GmbH werden im Vertrag verschiedene Auskunftsrechte, Berichterstattungsrechte, Einsichtsrechte und Kontrollrechte eingeräumt. Außerdem werden die Hessen Kapital I GmbH sowie das Land Hessen, die Europäischen Kommission, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof und der Europäischen Rechnungshof und deren jeweiligen Beauftragten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) berechtigt sein, die Verwendung der vom Land Hessen über die Hessen Kapital I GmbH zur Verfügung gestellten EFRE-Mittel sowie die Haushaltsmittel des Landes Hessen durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher des Beteiligungsnehmers zu prüfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die BRAIN Biotech AG bei der Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten gegen vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten verstieße oder wenn die BRAIN Biotech AG die Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verweigern darf. Durch diese Regelungen soll insbesondere die für die BRAIN Biotech AG vorrangige Einhaltung aller aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften – darunter auch solche bezüglich etwaiger Insider-Informationen – ermöglicht werden.

## **4. Vertragliche Kündigungsrechte und korrespondierende Zustimmungsvorbehalte**

Die Hessen Kapital I GmbH kann die stille Beteiligung und den Vertrag nicht ordentlich kündigen. Hingegen ist die BRAIN Biotech AG berechtigt, die stille Beteiligung vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zu kündigen, jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach dem Beginn der stillen Gesellschaft. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt, wobei einige wichtige Gründe, die zu einer solchen Kündigung berechtigen, im Vertrag umschrieben sind. Auch hieraus folgen jedoch keine Risiken oder Nachteile für die BRAIN Biotech AG.

Außerdem kann die Hessen Kapital I GmbH die Kündigung erklären, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden, sofern nicht die Hessen Kapital I GmbH zuvor ihre schriftliche Zustimmung zu der Maßnahme erklärt hat:

- Abschluss und Änderung von wesentlichen Verträgen mit Angehörigen der Vorstände (im Sinne des § 15 Abs. 1 AO);

- Veräußerung oder Übertragung von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Hieraus folgen für die genannten Fälle korrespondierende Zustimmungsvorbehalte der Hessen Kapital I GmbH. Es ergeben sich keine relevanten Nachteile, Risiken oder unvertretbaren Einschränkungen zulasten der BRAIN Biotech AG.

## **5. Laufzeit der stillen Beteiligung und Rückgewähr der Einlage**

Die stille Gesellschaft und der Vertrag werden mit der Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister wirksam. Die Laufzeit der stillen Beteiligung und des Vertrags endet am 30. September 2034.

Die Einlage ist wie folgt zurückzugewähren:

- 30 % des Betrages am 30. September 2032
- 35 % des Betrages am 30. September 2033
- 35 % des Betrages am 30. September 2034.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung seitens der Gesellschaft oder im Falle einer Kündigung seitens der Hessen Kapital I GmbH aus einem von der Gesellschaft zu vertretenden wichtigen Grund ist die Gesellschaft zur Zahlung eines Agios verpflichtet. Das Agio beträgt

- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage in den ersten vier Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft 20 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im fünften Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 16 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im sechsten Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 12 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im siebten Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 8 %

der zurückzuzahlenden Einlage. Es handelt sich wirtschaftlich um marktübliche Vereinbarungen.

## **D. Ausgleichs- und Abfindungszahlungen**

Der Vertrag ist ein Teilgewinnabführungsvertrag gemäß § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Für Teilgewinnabführungsverträge bestehen weder Verpflichtungen zur Zahlung eines Ausgleichs gemäß § 304 AktG noch Verpflichtungen zur Zahlung einer Abfindung gemäß § 305 AktG. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten lediglich für Gewinnabführungsverträge beziehungsweise für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Sinne des § 291 AktG. Folglich sind Ausführungen über Ausgleichs- und Abfindungszahlungen im vorliegenden Vertragsbericht weder möglich noch erforderlich.



Zwingenberg, den 15.01.2024



Adriaan Moelker  
Vorsitzender des Vorstandes



Michael Schneiders  
Vorstand